

## Vertrag über die Nutzung eines Anschlusses an das Mittel- und Hochdrucknetz bei einem Entnahmedruck von über 100 mbar

zwischen

- im Folgenden „Anschlussnutzer“ genannt -

und der

**WSW Netz GmbH**

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

### 1. Anschlussnutzer:

Firma: \_\_\_\_\_  
Registergericht: \_\_\_\_\_ HRegNr.: \_\_\_\_\_  
Postfachanschrift: \_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

### 2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH  
Registergericht: AG Wuppertal HRegNr.: HRB 19468  
Postfachanschrift: 42271 Wuppertal  
Straße, PLZ, Ort: Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal  
Telefon: 0202 / 75 89 7300 Telefax: 0202 / 75 89 73 28  
E-Mail: Kundencenter@wsw-netz.de

### 3. Anschlussdaten<sup>1</sup>:

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Kundenanlage: \_\_\_\_\_  
Ortsangabe der Gasanlage (Straße, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_  
Eigentumsgrenze/Verantwortungsbereich des Netzbetreibers: Letzte Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage<sup>2</sup>  
Entnahmepunkt (Ort der Energieübergabe): \_\_\_\_\_  
Zählpunktbezeichnung: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Sofern der Anschlussnutzer mehrere Anschlüsse nutzt, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die technischen Daten in einem modifizierten Deckblatt einzufügen.

<sup>2</sup> Alternative nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages: Erste Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage.

Übergabedruck an dem Entnahmepunkt:

Druck an der Messstelle:

Vorhalteleistung (kWh/h im Normalzustand):

---

---

---

4. **Vertragsbeginn:**

«Vertragsbeginn»

## § 1 Vertragsgegenstand; Eigentumsgrenzen

(1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses an das Mittel- und Hochdrucknetz ab einem Entnahmedruck von über 100 mbar sowie die Nutzung der Gasdruckregelanlage an der im Deckblatt definierten Eigentumsgrenze sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Erfolgt über den Netzanschluss eine Entnahme von Gas bei einem Druck von bis zu 100 mbar, finden ausschließlich die Regelungen der Niederdruckanschlussverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) Anwendung.

(2) Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

(3) Werden der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den Netzbetreiber übernommen, so sind die jeweiligen Rechtsbeziehungen in einem gesonderten Vertrag zu regeln. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Gasdruckregelanlage nicht durch den Netzbetreiber eingerichtet und/oder betrieben wird; abweichend zu Abs. (1) endet der Verantwortungsbereich des Netzbetreibers in diesen Fällen - vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen - mit der ersten Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage.

## § 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; Trennung vom Netz

(1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass

- der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat,
- die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte Messstelle zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist – des Anschlussnutzers gesichert ist und
- für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.

(2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.

(3) Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen und nimmt der Netzbetreiber eine Trennung des Netzanschlusses oder der Gasanlage gemäß Ziff. 9, 10 der **Anlage 1** vom Netz zunächst nicht vor, gilt Ziff. 8 der **Anlage 1**.

## § 3 Vertragsdauer; Entgeltfreiheit; Kündigung; Vertragsanpassung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nach § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG in entsprechender Anwendung nicht besteht.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziff. 10 der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. § 314 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziff. 20.1 der **Anlage 1** zu diesem Vertrag entsprechend anzupassen.

#### § 4 Vertragsanlagen und technische Regelwerke

(1) Folgende Anlagen ergänzen diesen Vertrag in ihrer jeweils aktuellsten Fassung:

- Allgemeine Bedingungen der WSW Netz GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Erdgasverteilernetz in Mitteldruck oder einer höheren Druckstufe bei einem Entnahmedruck von über 100 mbar, **Anlage 1**
- Technische Anschlussbedingungen der WSW Netz GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Erdgasverteilernetz in Mitteldruck oder einer höheren Druckstufe bei einem Entnahmedruck von über 100 mbar, **Anlage 2**
- Technische Mindestanforderungen der WSW Netz GmbH an Messeinrichtungen im Gasverteilernetz, **Anlage 3**

(2) Ergänzend zu den in Abs. (1) genannten Bedingungen des Netzbetreibers finden auf die Abwicklung dieses Vertrages insbesondere folgende technische Regelwerke in ihrer jeweils aktuellsten Fassung ihre Anwendung:

- G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- G 495: Gasanlagen - Instandhaltung
- G 1010: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände
- G 2000: Mindestanforderungen bzgl. Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Der Netzbetreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese allgemeinen technischen Regelwerke durch ergänzende Bestimmungen zu konkretisieren.

(3) Die unter Abs. (1) aufgeführten Vertragsanlagen stehen unter [www.wsw-netz.de](http://www.wsw-netz.de) zur Verfügung. Auf Wunsch des Anschlussnutzers können die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages relevanten technischen Regelwerke in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers eingesehen werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnutzer

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel